

ams AG

FN 34109 k

ISIN AT0000A18XM4

**Einberufung
der Hauptversammlung**

Wir laden hiermit unsere Aktionärinnen und Aktionäre ein zur

ordentlichen Hauptversammlung der ams AG

am Freitag, den 09. Juni 2017, um 10.00 Uhr,

in 8141 Premstätten, Tobelbaderstraße 30, in den Räumen der Gesellschaft.

Tagesordnung

1. Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht und Corporate-Governance-Bericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2016
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns
3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2016
4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2016
5. Beschlussfassung über die Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrats
6. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2017
7. Beschlussfassung über die Aufhebung des bedingten Kapitals gemäß § 159 Abs 2 Z 3 AktG gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 19.05.2005 bzw. 29.03.2006 und Änderung der Satzung in § 3 „Grundkapital und Aktien“ durch Beseitigung und Löschung des Abs 5
8. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals [Genehmigtes Kapital 2017]
 - i) unter Wahrung des gesetzlichen Bezugsrechts, auch im Sinne des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG,
 - ii) mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts,
 - iii) mit der Möglichkeit zur Ausgabe der neuen Aktien gegen Sacheinlagen, und
 - iv) die Änderung der Satzung in § 3 Abs 4

9. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG, insbesondere Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen, Genussrechte, die auch das Bezugs- und/oder das Umtauschrecht auf den Erwerb von Aktien der Gesellschaft einräumen können, auszugeben, auch mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auf die Finanzinstrumente
10. Beschlussfassung über die bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten [Bedingtes Kapital 2017 für Finanzinstrumente]
11. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes
 - a) zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 4 und Z 8 sowie Abs 1a und Abs 1b AktG sowohl über die Börse als auch außerbörslich im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals, auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts, das mit einem solchen Erwerb einhergehen kann (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss),
 - b) gemäß § 65 Abs 1b AktG für die Veräußerung bzw Verwendung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen über den Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre zu beschließen,
 - c) das Grundkapital durch Einziehung dieser eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss herabzusetzen,
 - d) unter Widerruf der mit Hauptversammlungsbeschluss vom 09.06.2015 zum 9. Punkt der Tagesordnung erteilten entsprechenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien im bisher nicht ausgenützten Ausmaß.
12. Bericht über den Bestand, Erwerb und Veräußerung eigener Aktien gemäß § 65 Abs 3 AktG und Vorstellung des neuen SSOP 2017.

UNTERLAGEN ZUR HAUPTVERSAMMLUNG

Insbesondere folgende Unterlagen sind spätestens ab **19. Mai 2017** auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.ams.com zugänglich:

- Jahresabschluss mit Lagebericht,
- Corporate-Governance-Bericht,
- Konzernabschluss mit Konzernlagebericht,
- Vorschlag für die Gewinnverwendung,
- Bericht des Aufsichtsrats, jeweils für das Geschäftsjahr 2016
- Bericht des Vorstands gemäß §§ 170 Abs 2 iVm 153 Abs 4 S 2 AktG – Bezugsrechtsausschluss Genehmigtes Kapital 2017 zu TOP 8
- Bericht des Vorstands zum Bezugsrechtsausschluss bei Wandelschuldverschreibungen gemäß §§ 174 Abs 4 iVm § 153 Abs 4 AktG zu TOP 9 und 10
- Bericht des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß §§ 65 Abs 1b iVm 170 Abs 2 AktG, § 153 Abs 4 S 2 und S 3 AktG und § 159 Abs 2 Z 3 AktG zu TOP 11
- Beschlussvorschläge zu den Tagesordnungspunkten 2 bis 11 ,
- Formulare für die Erteilung einer Vollmacht,
- Formular für den Widerruf einer Vollmacht,
- vollständiger Text dieser Einberufung.

HINWEIS AUF DIE RECHTE DER AKTIONÄRE GEMÄß. §§ 109, 110, 118 UND 119 AKTG

Ergänzung der Tagesordnung durch Aktionäre

Aktionäre, deren Anteile zusammen **5 % des Grundkapitals** erreichen und die seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber dieser Aktien sind, können schriftlich verlangen, dass **zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung** dieser Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden, wenn dieses Verlangen in Schriftform spätestens am **19. Mai 2017** der Gesellschaft ausschließlich an der Adresse ams AG, Tobelbader Straße 30, 8141 Premstätten, z.H. Dr. Jann H. Siefken, General Counsel, zugeht. Jedem so beantragten Tagesordnungspunkt muss ein Beschlussvorschlag samt Begründung beiliegen. Die Aktionärseigenschaft ist durch die Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, in der bestätigt wird, dass die antragstellenden Aktionäre seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber der Aktien sind und

die zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein darf, nachzuweisen. Hinsichtlich der übrigen Anforderungen an die Depotbestätigung wird auf die Ausführungen zur Teilnahmeberechtigung verwiesen.

Beschlussvorschläge von Aktionären zu der Tagesordnung

Aktionäre, deren Anteile zusammen **1 % des Grundkapitals** erreichen, können zu jedem Punkt der Tagesordnung in Textform **Vorschläge zur Beschlussfassung** samt Begründung übermitteln und verlangen, dass diese Vorschläge samt Begründung auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, wenn dieses Verlangen in Textform spätestens am **30. Mai 2017** der Gesellschaft entweder per Telefax an +43 3136 500 92100 oder an ams AG, Tobelbader Straße 30, 8141 Premstätten, z.H. Dr. Jann H. Siefken, General Counsel, oder per E-Mail agm@ams.com, wobei das Verlangen in Textform, beispielsweise als PDF, dem E-Mail anzuschließen ist, zugeht.

Die Aktionärsenschaft ist durch die Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein darf, nachzuweisen. Hinsichtlich der übrigen Anforderungen an die Depotbestätigung wird auf die Ausführungen zur Teilnahmeberechtigung verwiesen.

Auskunftsrecht

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunktes erforderlich ist.

Die Auskunft darf verweigert werden, soweit sie nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet ist, dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen, oder ihre Erteilung strafbar wäre.

Fragen, deren Beantwortung einer längeren Vorbereitung bedarf, mögen zur Wahrung der Sitzungsökonomie zeitgerecht vor der Hauptversammlung in Textform an den Vorstand übermittelt werden. Die Fragen können an die Gesellschaft per Post an ams AG, Tobelbader Straße 30, 8141 Premstätten, z.H. Mag. Moritz Gmeiner, Investor Relations, oder per E-Mail an investor@ams.com übermittelt werden.

Anträge in der Hauptversammlung

Jeder Aktionär ist – unabhängig von einem bestimmten Anteilsbesitz – berechtigt in der Hauptversammlung zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis der Teilnahmeberechtigung im Sinne der Einberufung.

Solche Wahlvorschläge müssen spätestens am **30. Mai 2017** in der oben angeführten Weise der Gesellschaft zugehen. Jedem Wahlvorschlag ist die Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG der vorgeschlagenen Person über ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen oder vergleichbaren Funktionen sowie über alle Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten, anzuschließen.

Informationen auf der Internetseite

Weitergehende Informationen über diese Rechte der Aktionäre nach den §§ 109, 110, 118 und 119 AktG sind ab sofort auf der Internetseite der Gesellschaft www.ams.com zugänglich.

NACHWEISSTICHTAG UND TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach dem Anteilsbesitz am Ende des **30. Mai 2017**, 24.00 Uhr Wiener Zeit (**Nachweisstichtag**).

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist nur berechtigt, wer an diesem Stichtag Aktionär ist und dies der Gesellschaft nachweist.

Für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag ist eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am **06. Juni 2017** (24:00 Uhr) ausschließlich auf einem der folgenden Kommunikationswege und Adressen zugehen muss, erforderlich:

- (i) für die Übermittlung der Depotbestätigung in Schriftform

Per Post oder Boten ams AG
 zH Herrn Dr. Jann Siefken
 Tobelbader Straße 30
 8141 Premstätten

Per E-Mail ein elektronisches Dokument im Format PDF mit einer qualifizierten elektronischen Signatur anmeldung.ams@hauptversammlung.at

Per SWIFT GIBAATWGGMS
 (Message Type MT598 und MT599, unbedingt
 ISIN AT0000A18XM4 im Text angeben)

- (ii) für die Übermittlung der Depotbestätigung in Textform, die die Satzung gemäß § 17 Abs 3 genügen lässt

Per Telefax: + 43 (0) 1 8900 500 86

Per E-Mail anmeldung.ams@hauptversammlung.at

(Dabei können die Depotbestätigungen im Format PDF Berücksichtigung finden.)

Die Aktionäre werden gebeten sich an ihr depotführendes Kreditinstitut zu wenden und die Ausstellung und Übermittlung einer Depotbestätigung zu veranlassen.

Der Nachweisstichtag hat keine Auswirkungen auf die Veräußerbarkeit der Aktien und hat keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung.

Depotbestätigung gemäß § 10a AktG

Die Depotbestätigung ist vom depotführenden Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD auszustellen und hat folgende Angaben zu enthalten:

- Angaben über den Aussteller: Name/Firma und Anschrift oder eines im Verkehr zwischen Kreditinstituten gebräuchlichen Codes (BIC),
- Angaben über den Aktionär: Name/Firma, Anschrift, Geburtsdatum bei natürlichen Personen, gegebenenfalls Register und Registernummer bei juristischen Personen,
- Angaben über die Aktien: Anzahl der Aktien des Aktionärs, ISIN AT0000A18XM4,
- Depotnummer bzw. eine sonstige Bezeichnung,
- Zeitpunkt auf den sich die Depotbestätigung bezieht.

Darüber hinaus werden Depotbestätigungen von SIX SegInterSettle AG, Olten, Schweiz, akzeptiert.

Die Depotbestätigung als Nachweis des Anteilsbesitzes zur Teilnahme an der Hauptversammlung muss sich auf den oben genannten Nachweisstichtag **30. Mai 2017** beziehen.

Die Depotbestätigung wird in deutscher Sprache oder in englischer Sprache entgegengenommen.

VERTRETUNG DURCH BEVOLLMÄCHTIGTE

Jeder Aktionär, der zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt ist, hat das Recht einen Vertreter zu bestellen, der im Namen des Aktionärs an der Hauptversammlung teilnimmt und dieselben Rechte wie der Aktionär hat, den er vertritt.

Die Vollmacht muss einer bestimmten Person (einer natürlichen oder einer juristischen Person) in Textform erteilt werden, wobei auch mehrere Personen bevollmächtigt werden können.

Die Vollmacht muss der Gesellschaft ausschließlich an einer der nachgenannten Adressen zu-
gehen:

Per Post oder per Boten ams AG
 Tobelbader Straße 30
 8141 Premstätten

Per Telefax +43 (1) 8900 500 - 86

Per E-Mail anmeldung.ams@hauptversammlung.at, wobei die Vollmacht in
 Textform, beispielsweise als PDF, dem E-Mail anzuschließen ist

Per SWIFT: GIBAATWGGMS - Message Type MT598; unbedingt ISIN
 AT0000A18XM4 im Text angeben.

Am Tag der Hauptversammlung selbst ausschließlich:

Persönlich: bei Registrierung zur Hauptversammlung am Versammlungsort.

Vollmachtsformulare und ein Formular für den Widerruf der Vollmacht werden auf Verlangen
zugesandt und sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.ams.com abrufbar.

Sofern die Vollmacht nicht am Tag der Hauptversammlung bei der Registrierung persönlich
übergeben wird, hat die Vollmacht spätestens am **08. Juni 2017, 16 Uhr**, bei der Gesellschaft
einzulangen.

Die vorstehenden Vorschriften über die Erteilung der Vollmacht gelten sinngemäß für den Wi-
derruf der Vollmacht.

Als besonderer Service steht den Aktionärinnen und Aktionären ein unabhängiger Stimm-
rechtsvertreter für die weisungsgebundene Stimmrechtsausübung in der Hauptversammlung
zur Verfügung; nämlich Notar Dr. Walter Pisk, 8010 Graz, Raubergasse 20; hierfür ist auf der
Internetseite der Gesellschaft unter www.ams.com ein spezielles Vollmachtsformular abrufbar.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesell-
schaft EUR 84.419.826,-- und ist zerlegt in 84.419.826 auf Inhaber lautende Stückaktien. Jede
Aktie gewährt eine Stimme. Die Gesellschaft hält per 13.04.2017 1.392.055 eigene Aktien.
Hieraus stehen ihr keine Rechte zu. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt demzufolge zum
Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 83.027.771 Stimmrechte.

Um einen reibungslosen Ablauf bei der Eingangskontrolle zu ermöglichen, werden die Aktionärinnen und Aktionäre gebeten, sich rechtzeitig vor Beginn der Hauptversammlung am Ort derselben einzufinden. Die Aktionärinnen und Aktionäre werden gebeten einen amtlichen, gültigen Lichtbildausweis mitzubringen.

Der Einlass zur Behebung der Stimmkarten beginnt um 09.00 Uhr.

Premstätten, im April 2017

Der Vorstand

ams AG
Premstätten, FN 34109 k

**Beschlussvorschläge des Aufsichtsrats für die
ordentliche Hauptversammlung
9. Juni 2017**

- 1. Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht und Corporate-Governance-Bericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2016**

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

Der für das Geschäftsjahr 2016 ausgewiesene Bilanzgewinn in Höhe von EUR 60.210.058,31 wird wie folgt verwendet:

- Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,30 je dividendenberechtigter Aktie,
d.h. als Gesamtbetrag der Dividende per 24. April 2017: EUR 24.908.331,30
- Vortrag des Restbetrags in Höhe von EUR 35.301.727,01
auf neue Rechnung.

Die Dividende stellt für österreichische ertragssteuerliche Zwecke eine Einlagenrückzahlung gemäß § 4 Abs 12 Einkommensteuergesetz (EStG) dar.

Dividendenzahltag ist der 16. Juni 2017.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2016**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

Den im Geschäftsjahr 2016 amtierenden Mitgliedern des Vorstands wird für das Geschäftsjahr 2016 die Entlastung erteilt.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2016

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

Den im Geschäftsjahr 2016 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats wird für das Geschäftsjahr 2016 die Entlastung erteilt.

5. Beschlussfassung über die Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

Die Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrates wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------------|
| (i) für den Vorsitzenden | EUR 105.000,-- |
| (ii) für die Stellvertreter des Vorsitzenden jeweils | EUR 85.000,-- |
| (iii) für jedes weitere Mitglied des Aufsichtsrats | EUR 65.000,-- |
| (iv) für den Vorsitzenden eines Ausschusses | EUR 15.000,-- |

(ausgenommen davon sind der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder der Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats.)

6. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2017

Der Aufsichtsrat schlägt vor, im Sinne einer Empfehlung des Prüfungsausschusses, die Hauptversammlung möge den folgenden Beschluss fassen:

Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien, wird zum Abschlussprüfer und Prüfer für den Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2017 gewählt.

7. Beschlussfassung über die Aufhebung des bedingten Kapitals gemäß § 159 Abs 2 Z 3 AktG gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 19.05.2005 bzw. 29.03.2006 und Änderung der Satzung in § 3 „Grundkapital und Aktien“ durch Beseitigung und Löschung des Abs 5

Mit Hauptversammlungsbeschluss vom 19.05.2005 wurde das Grundkapital gemäß § 159 Abs 2 Z 3 AktG bedingt erhöht.

Mit Hauptversammlungsbeschluss vom 29.03.2006 wurde die formelle Klarstellung des Hauptversammlungsbeschlusses vom 19.05.2005 über die bedingte Kapitalerhöhung beschlossen wie folgt:

„Das Grundkapital wird gemäß § 159 Abs 2 Zif 3 AktG um € 2.398.203,53 durch Ausgabe von 990.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien, deren Ausgabepreis sich anhand des durchschnittlichen Börsepreises innerhalb der letzten 3 Monate vor der jährlichen Einräumung der Aktienoption und einem Abschlag im Umfang von 25% berechnet, jedenfalls aber zumindest den auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals beträgt, zum Zwecke der Einräumung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre, bedingt erhöht.“

Diese bedingte Kapitalerhöhung diente der Unterlegung des Stock-Option-Plans 2005.

Aufgrund der Ausübung von Stock-Options gemäß dem Stock-Option-Plan 2005 wurden unter Ausnützung dieses bedingten Kapitals jeweils folgende Bezugsaktien ausgegeben:

• im Geschäftsjahr 2006	6.310 Bezugsaktien
• im Geschäftsjahr 2007	14.275 Bezugsaktien
• im Geschäftsjahr 2008	770 Bezugsaktien
• im Geschäftsjahr 2010	24.897 Bezugsaktien
• im Geschäftsjahr 2011	44.844 Bezugsaktien
• im Geschäftsjahr 2012	509.169 Bezugsaktien
• im Geschäftsjahr 2013	252.578 Bezugsaktien

Zwischensumme vor Aktiensplit:

852.843 Bezugsaktien

In der Hauptversammlung vom 22.05.2014 wurde ein Aktiensplit in der Weise beschlossen, dass sich die Aktienanzahl im Verhältnis 1:5 erhöht. Nach Durchführung des Aktiensplits wurden weitere Bezugsaktien aufgrund der weiteren Ausübung von Stock-Options gemäß des Stock-Option-Plans 2005 unter Ausnützung dieses bedingten Kapitals ausgegeben:

- im Geschäftsjahr 2014 468.240 Bezugsaktien,
entspricht ursprünglich 93.648 Bezugsaktien
- im Geschäftsjahr 2015 141.890 Bezugsaktien,
entspricht ursprünglich 28.378 Bezugsaktien

Im Geschäftsjahr 2016 wurden keine weiteren Bezugsaktien aufgrund der Ausübung von Stock-Options gemäß des Stock-Option-Plans 2005 ausgegeben.

Somit wurden insgesamt 975.229 Bezugsaktien aufgrund der Ausübung von Stock-Options gemäß des Stock-Option-Plans 2005 unter Ausnützung dieses bedingten Kapitals ausgegeben.

Der ursprüngliche Umfang des bedingten Kapitals gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 19.05.2005 bzw. 29.03.2006 war auf 990.000 Stückaktien beschränkt.

Abzüglich der ausgegebenen Bezugsaktien gemäß Stock-Option-Plan 2005 wurde das bedingte Kapital folglich im Ausmaß von 14.771 Stückaktien (unter Berücksichtigung des Aktiensplits gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 22.05.2014 nunmehr 73.855 Stückaktien mit einem Gesamtbetrag am Grundkapital von EUR 73.855.--) nicht ausgenutzt.

Die Frist für die Ausübung von Stock-Options gemäß des Stock-Option-Plans 2005 ist im Sommer 2015 ausgelaufen. Es bestehen sohin keine Berechtigungen mehr, Stock-Options aufgrund dieses bedingten Kapitals auszuüben. Die Aufhebung dieses bedingten Kapitals kann folglich die Umsetzung von Umtausch- oder Bezugsrechten nicht erschweren. Mithin kann durch einen satzungändernden Hauptversammlungsbeschluss dieses bedingte Kapital ohne Verstoß gegen § 159 Abs 6 AktG wieder beseitigt werden, weil dies dem Schutz von Bezugsberechtigten nicht entgegensteht.

Der Aufsichtsrat bestätigt hiemit ausdrücklich und unwiderruflich, dass der nicht ausgenützte Umfang des bedingten Kapitals gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 19.05.2005 bzw. 29.03.2006 gegenwärtig 73.855 Stückaktien (unter Berücksichtigung des Aktiensplits) und einem entsprechenden Betrag des Grundkapitals von EUR 73.855,-- beträgt, hierfür keine Bezugsberechtigten existieren und daher keine Ausübung bzw. Ausnutzung des bedingten Kapitals gemäß § 159 Abs 2 Z 3 AktG gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 19.05.2005 und 29.03.2006 bzw. § 3 Abs 5 der Satzung erfolgen kann.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge Folgendes beschließen:

Das bedingte Kapital gemäß § 159 Abs 2 Z 3 AktG gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 19.05.2005 bzw. 29.03.2006 wird aufgehoben. Die Satzung wird in § 3 „Grundkapital und Aktien“ durch Beseitigung und Löschung des Abs 5 geändert.

8. Beschlussfassung über

a. die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals [Genehmigtes Kapital 2017]

- i) unter Wahrung des gesetzlichen Bezugsrechts, auch im Sinne des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG,**
- ii) mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts,**
- iii) mit der Möglichkeit zur Ausgabe der neuen Aktien gegen Sacheinlagen, und**

b. die Änderung der Satzung in § 3 Abs 4

Die Hauptversammlung der ams AG hat am 02.06.2016 ein genehmigtes Kapital beschlossen und den Vorstand ermächtigt gemäß § 169 AktG, das Grundkapital um bis zu EUR 11.011.281,-- durch Ausgabe von bis zu 11.011.281 Stück neue, auf Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlage – allenfalls in mehreren Tranchen - zu erhöhen und mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht auszuschließen [Genehmigtes Kapital 2016].

Mit Vorstandsbeschluss vom 14.12.2016 und Aufsichtsratsbeschluss vom 11.01.2017 wurde die Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals gemäß §§ 169ff AktG aufgrund dieser Ermächtigung vom 02.06.2016 in voller Höhe, nämlich um EUR 11.011.281,-- beschlossen,

sodass die Ermächtigung gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 02.06.2016 nicht mehr zur Verfügung steht.

Aufgrund dieser Tatsache soll ein neues Genehmigtes Kapital 2017 geschaffen werden, mit gleichen Einsatzmöglichkeiten wie jene des Genehmigten Kapitals 2016, einem Volumen von rund 15% des aktuellen Grundkapitals in Höhe von EUR 84.419.826,-- und einer neuen Laufzeit.

Der Aufsichtsrat schlägt in diesem Sinne die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals [Genehmigtes Kapital 2017] vor, wobei die Hauptversammlung zu diesem Zweck Folgendes beschließen möge:

a) Die Ermächtigung des Vorstands bis 08.06.2022

- aa) mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital gemäß § 169 AktG von derzeit Nominale EUR 84.419.826,-- um bis zu EUR 12.662.974,-- durch Ausgabe von bis zu 12.662.974 Stück neue, auf Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlage – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen,
- bb) allenfalls die neuen Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten,
- cc) mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn
 - (i) die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt, das heißt Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland ausgegeben werden, oder
 - (ii) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen, oder
 - (iii) um eine den Emissionsbanken allenfalls eingeräumte Mehrzuteilungsoption zu bedienen.

[Genehmigtes Kapital 2017]

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

- b) Die entsprechende Änderung der Satzung in § 3 Abs 4, welcher lauten soll wie folgt:

„§ 3

Grundkapital und Aktien

- (4) Der Vorstand ist bis 08.06.2022 ermächtigt,
- a) mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital gemäß § 169 AktG von derzeit Nominale EUR 84.419.826,-- um bis zu EUR 12.662.974,-- durch Ausgabe von bis zu 12.662.974 Stück neue, auf Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlage – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen,
 - b) allenfalls die neuen Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten,
 - c) mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn
 - (i) die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt, das heißt Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland ausgegeben werden, oder
 - (ii) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen, oder
 - (iii) um eine den Emissionsbanken eingeräumte Mehrzuteilungsoption zu bedienen.

[Genehmigtes Kapital 2017]

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.“

Auf den schriftlichen Bericht des Vorstands gemäß § 170 Abs 2 AktG iVm § 153 Abs 4 S 2 AktG wird verwiesen.

9. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG, insbesondere Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen, Genussrechte, die auch das Bezugs- und/oder das Umtauschrecht auf den Erwerb von Aktien der Gesellschaft einräumen können, auszugeben, auch mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auf die Finanzinstrumente

Die ams AG führt seit langem ein aktives Management ihrer Kapitalstruktur durch, um die für das Unternehmen und seine Aktionäre besten Finanzierungsbedingungen zu erhalten und die Kapitalkosten so niedrig wie möglich zu halten. Wandelschuldverschreibungen als Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG stellen zum Beispiel ein angemessenes Mittel dar, um dieses Ziel zu erreichen. Anleger erhalten nämlich aus Wandelschuldverschreibungen eine Verzinsung bei vergleichbar geringem Risiko hinsichtlich der Rückzahlung des eingesetzten Kapitals. Gleichzeitig wird ihnen das Recht eingeräumt, zu einem bereits bei der Ausgabe der Wandelschuldverschreibung festgelegten Preis oder einer festgelegten Preisformel künftig Aktien der Gesellschaft zu erwerben, wodurch der Zugang zur Substanz und zur Ertragskraft des Unternehmens ermöglicht wird. Dadurch - nämlich durch die hohe Sicherheit für Anleihegläubiger und die Möglichkeit der Teilnahme an Kurssteigerungen durch das Recht auf Wandlung in Aktien - erhält die Gesellschaft einen flexiblen und schnellen Zugang zu attraktiven Finanzierungsbedingungen, teilweise unter dem Niveau von Fremdkapitalinstrumenten. Zudem werden Wandelschuldverschreibungen üblicherweise nur von institutionellen Investoren gezeichnet, die sich auf diese Veranlagungsform spezialisiert haben. Eine Wandelschuldverschreibung ermöglicht somit auch die Erschließung anderer, teilweise auch neuer Anlegerkreise. Zudem versetzen auch andere Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG (Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechte) den Vorstand in die Lage, flexibel und rasch auf allfällige günstige Finanzierungsformen zurückgreifen zu können. Diese Flexibilität wird vor allem angesichts der aktuellen überdurchschnittlich starken Wachstumsaussichten des Unternehmens und der damit einhergehenden möglichen Mittelerfordernisse vom Vorstand als auch vom Aufsichtsrat als erforderlich erachtet.

Zur Ermächtigung des Ausschlusses des Bezugsrechts ist darauf hinzuweisen, dass dies durch die angestrebten Ziele sachlich gerechtfertigt ist. Die angestrebten Ziele sind eine Optimierung der Kapitalstruktur und eine Senkung der Finanzierungskosten, die Optimierung eines hohen Wandlungskurses, die Erschließung von neuen Anlegerkreisen und damit eine

weitere Festigung und Verbesserung der Wettbewerbsposition der Gesellschaft im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre.

Der Bezugsrechtsausschluss ist darüber hinaus auch angemessen und notwendig, weil die erwartete Zufuhr von Fremdkapital oder Eigenkapital durch die zielgruppenspezifische Orientierung der Finanzinstrumente im Sinne von § 174 AktG kostenintensivere Kapitalmaßnahmen ersetzt, günstige Finanzierungsbedingungen bietet und eine flexible langfristige Geschäftsplanung und Verwirklichung der geplanten Unternehmensziele zum Wohle der Gesellschaft und, damit verbunden, auch aller Aktionäre sichert. Ohne Ausschluss des Bezugsrechts ist es der Gesellschaft nicht möglich, vergleichbar rasch und flexibel auf günstige Marktkonditionen zu reagieren. Im Übrigen ist der Ausschluss des Bezugsrechtes bei derartigen Finanzinstrumenten allgemein üblich.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft erwartet, dass der Vorteil der Gesellschaft aus der Begebung von Finanzinstrumenten im Sinne von § 174 AktG, unter Bezugsrechtsausschluss allen Aktionären zugutekommt und den (potentiellen) verhältnismäßigen Beteiligungsverlust der vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre klar überwiegt, sodass daher auch insgesamt das Gesellschaftsinteresse den Nachteil der Aktionäre durch den Ausschluss des Bezugsrechts überwiegt.

Bei dem Beschluss geht es zusammengefasst um

- eine Ermächtigung des Vorstands zur Begebung von Finanzinstrumenten im Sinne des § 174 AktG, insbesondere von Wandelschuldverschreibungen, aber auch von Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechten, mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 8.441.982,--;
- eine Ermächtigung des Vorstands das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrates auszuschließen;
- die Möglichkeit der Gesellschaft, mit diesen Formen der Finanzierung flexibel und rasch auf Marktgegebenheiten reagieren zu können, um beste Finanzierungsbedingungen – Stichwort Zinssatz und auch Wandlungskurs – im Interesse der Gesellschaft aber auch der Aktionäre zu erreichen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge Folgendes beschließen:

1. Die Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis 09.06.2022 Finanzinstrumente im Sinne von § 174 AktG, insbesondere Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen, Genussrechte, mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 8.441.982,--, die auch das Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf den Erwerb von insgesamt bis zu 8.441.982 Aktien der Gesellschaft einräumen können und/oder auch so ausgestaltet sind, dass ihr Ausweis als Eigenkapital erfolgen kann, auch in mehreren Tranchen und in unterschiedlicher Kombination, auszugeben, und zwar auch mittelbar im Wege der Garantie für die Emission von Finanzinstrumenten durch ein verbundenes Unternehmen der Gesellschaft mit Umtausch- und/oder Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft.
2. Für die Bedienung der Umtausch- und/oder Bezugsrechte kann der Vorstand das bedingte Kapital oder eigene Aktien oder eine Kombination aus bedingtem Kapital und eigenen Aktien verwenden.
3. Ausgabebetrag und Ausgabebedingungen der Finanzinstrumente sind vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzusetzen, wobei der Ausgabebetrag nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln ist.
4. Der Vorstand ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrates auszuschließen.

Auf den schriftlichen Bericht des Vorstands gemäß § 174 Abs 4 AktG iVm § 153 Abs 4 AktG wird verwiesen.

10. Beschlussfassung über die bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten [Bedingtes Kapital 2017 für Finanzinstrumente]

Zu diesem Tagesordnungspunkt wird im Wesentlichen auf die Ausführungen über die Beschlussfassung zur Ermächtigung zur Ausgabe von Finanzinstrumenten im Sinne von § 174 AktG, insbesondere zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, verwiesen.

Die gegenständliche bedingte Kapitalerhöhung beträgt ausgehend von der aktuellen von der Gesellschaft ausgegebenen Anzahl an Aktien rund 10% des Grundkapitals. Unter Berücksichtigung potenziell noch auszugebender Bezugsaktien aufgrund des bereits bestehenden

bedingten Kapitals gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 09.06.2015 – das sind 5.000.000 Aktien bzw. ca 6% des aktuellen Grundkapitals der Gesellschaft – übersteigt der Nennbetrag des bedingten Kapitals der Gesellschaft somit gesamt nicht die Hälfte des aktuellen Grundkapitals der ams AG. Der Ausgabebetrag ermittelt sich nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge Folgendes beschließen:

Die bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 8.441.982,-- durch Ausgabe von bis zu 8.441.982 Stück auf Inhaber lautende neue Stückaktien zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten gemäß § 174 AktG im Sinne des Hauptversammlungsbeschlusses vom 09.06.2017, die unter Ausnützung der in dieser Hauptversammlung eingeräumten Ermächtigung von der Gesellschaft oder von einem verbundenen Unternehmen künftig ausgegeben werden, soweit die Gläubiger der Finanzinstrumente von ihrem Umtausch und/oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Die neu ausgegebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung sind im gleichen Maße wie die bereits bestehenden Aktien der Gesellschaft dividendenberechtigt. Der Vorstand ist ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.

Auf den schriftlichen Bericht des Vorstands gemäß § 174 Abs 4 AktG iVm § 153 Abs 4 AktG wird verwiesen.

11. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes

- a) zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 4 und Z 8 sowie Abs 1a und Abs 1b AktG sowohl über die Börse als auch außerbörslich im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals, auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts, das mit einem solchen Erwerb einhergehen kann (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss),
- b) gem § 65 Abs 1b AktG für die Veräußerung bzw Verwendung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen über den Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre zu beschließen,
- c) das Grundkapital durch Einziehung dieser eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss herabzusetzen,
- d) unter Widerruf der mit Hauptversammlungsbeschluss vom 09.06.2015 zum 9. Punkt der Tagesordnung erteilten entsprechenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien im bisher nicht ausgenützten Ausmaß.

Mit Beschluss vom 09.06.2015 hat die ordentliche Hauptversammlung der ams AG den Vorstand ermächtigt, auf den Inhaber lautende eigene Stückaktien während einer Geltungsdauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung der Hauptversammlung zu einem niedrigsten Gegenwert von CHF 1,- je Aktie und einem höchsten Gegenwert je Aktie, der dem durchschnittlichen, ungewichteten Börseschlusskurs der vorangegangenen 10 Handelstage nicht mehr als 30% überschreiten darf, über die Börse oder außerhalb davon zu erwerben.

Diese Ermächtigung läuft mit 09.12.2017 aus.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge – unter Widerruf der zuletzt erteilten Ermächtigung des Vorstands gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 09.06.2015 zu TOP 9 im bisher nicht ausgenützten Ausmaß - Folgendes beschließen:

„Die Hauptversammlung möge den Vorstand gemäß § 65 Abs 1 Z 4 und Z 8 AktG ermächtigen, auf den Inhaber lautende Stückaktien der ams AG zu erwerben, wobei der Anteil der

gemäß dieser Ermächtigung zu erwerben und der bereits erworbenen und von der am AG noch gehaltenen eigenen Aktien am jeweiligen Grundkapital mit 10% begrenzt ist. Die Ermächtigung gilt für eine Dauer von 30 Monaten ab dem Tag dieser Beschlussfassung, sohin bis zum 08.12.2019. Der Gegenwert (Erwerbskurs) je zu erwerbender Stückaktie darf den Betrag von CHF 1.-- nicht unterschreiten und den durchschnittlichen, ungewichteten Börseschlusskurs der vorangegangenen zehn Handelstage nicht mehr als 30% überschreiten. Der Erwerb eigener Aktien kann über die Börse oder außerhalb davon erfolgen, also auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts, das mit einem solchen Erwerb einhergehen kann (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss).

Die Hauptversammlung möge den Vorstand weiters ermächtigen:

- a. eigene Aktien zur Bedienung von Aktienoptionen von Arbeitnehmern, leitenden Angestellten und Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens zu verwenden;
- b. eigene Aktien zur Bedienung von Wandelschuldverschreibungen zu verwenden;
- c. eigene Aktien als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland zu verwenden;
- d. das Grundkapital der Gesellschaft durch Einziehung eigener Aktien ohne Nennbetrag, die auf Inhaber lauten, gemäß § 65 Abs 1 Z 8 letzter Satz AktG ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung herabzusetzen, wobei der Aufsichtsrat ermächtigt wird, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen; und
- e. für eine Dauer von fünf Jahren, nämlich bis 08.06.2022, eigene Aktien gemäß § 65 Abs 1b AktG jederzeit über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot oder auf jede andere gesetzlich zulässige Art, auch außerbörslich, mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu veräußern, wobei der Vorstand auch über den Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit entscheiden kann.

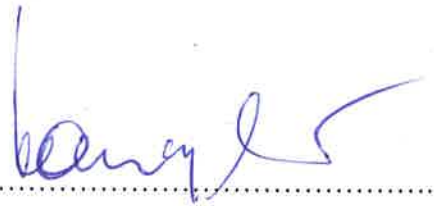
Auf den schriftlichen Bericht des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 65 Abs 1b AktG iVm § 170 Abs 2 AktG, § 153 Abs 4 S 2 und S 3 AktG und § 159 Abs 2 Z 3 AktG wird verwiesen.

12. Bericht über den Bestand, Erwerb und Veräußerung eigener Aktien gem § 65 Abs 3 AktG und der Vorstellung des neuen SSOP 2017

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

Premstätten, am 24. April 2017

Der Vorsitzende:



Mag. Hans Jörg KALTENBRUNNER